

Anfrage gemäß § 4 der Geschäftsordnung

Betrifft: Parken auf Behindertenparkplätzen

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin Reker,

sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Wolter,

ich frage die Verwaltung,

welche Möglichkeiten bestehen, rechtswidrig abgestellte Fahrräder oder E-Tretroller, die auf gekennzeichneten Schwerbehindertenparkplätzen rechtswidrig abgestellt werden, zu entfernen.

Gibt es eine Möglichkeit, die Kosten für das Beseitigen der falsch abgestellten E-Tretroller den Betreibern aufzugeben?

Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, die Fahrräder bei solchen Parkverstößen zu entfernen und sicherzustellen; sowie später die Fahrräder lediglich gegen Kostenerstattung der Sicherstellung wieder herauszugeben.

Zum wiederholten Male ist mir aufgefallen, dass Fahrräder und E-Tretroller ohne Rücksicht auf schwerbehinderte Menschen auf speziell gekennzeichneten Schwerbehindertenparkplätzen abgestellt werden.

Ich füge zwei Fotografieren vom 15.02.2020 aus der Apostelstraße bei. 2 Fahrräder und 1 E-Tretroller waren auf der Fläche für Schwerbehindertenparkplätze abgestellt.

Wegen der rechtswidrig abgestellten Fahrräder und den E-Tretroller konnte nur ein Parkplatz benutzt werden.

Ich habe bereits oft festgestellt, dass auf Schwerbehindertenparkplätzen Fahrräder abgestellt werden, so dass das Einparken für Schwerbehinderte erheblich erschwert ist.

Rücksichtnahme gibt es wohl nicht mehr.

Mit freundlichem Gruß

Hans A. Meurers



